



Satzung des

# Tanz – Sport - Klub Schwarz Gold Oberhausen e.V.

## § 1

### **Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen  
  
„Tanz – Sport - Klub Schwarz Gold Oberhausen e.V.“
2. Sitz des „Tanz – Sport - Klub Schwarz Gold Oberhausen e.V.“ (TSKO) ist Oberhausen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem TSKO und seinen Mitgliedern, auch nachdem sie aus dem TSKO ausgeschieden sind, ist Oberhausen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck und Gliederung**

1. Zweck des Vereins ist:  
  
Die Tradition der Gesellschafts- und Modetänze zu erhalten und zu pflegen und unter tanzsportlichen Aspekt weiter zu entwickeln.
2. Der Verein ist Mitglied des
  - a. Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW), Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NW),
  - b. Deutschen Tanzsportverbandes (DTV),
  - c. Stadtsportbundes.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschalen Auslagererstattungen sind zulässig. (max. 500,00 € p.A.)
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## § 4

### Farben

1. Die Farben des Vereins sind Schwarz und Gold.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Jede Person kann nach schriftlichem Antrag und Genehmigung durch den Vorstand Mitglied werden. Bei nicht Volljährigkeit ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Mit der Unterschrift der Beitrittserklärung wird die Vereinssatzung anerkannt.
3. Der TSKO hat aktive, Schüler (bis 16 Jahre), inaktive und fördernde Mitglieder.
  - a. Aktives Mitglied ist, wer aktiv am Vereinsleben teilnimmt, insbesondere vom TSKO organisierten Training teilnehmende Personen wie aktive Turnierpaare, Mitglieder des Gesellschaftskreises und andere Tanzgruppen im TSKO.
  - b. Zu inaktiven Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag solche Mitglieder erklären, die mehr als 1 Jahr durch Wehrdienst, auswärtige Ausbildung oder längere berufliche Ortsabwesenheit nicht in der Lage sind, am Vereinsleben teilzunehmen.

## § 6

### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt kann zum 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12. eines Jahres erfolgen. Er ist dem Vorstand bis jeweils 6 Wochen vor dem betreffenden Termin schriftlich mitzuteilen. Bis zum rechtswirksamen Austritt oder Ausschluß besteht Beitragspflicht. Bei Ende der Mitgliedschaft ist das Eigentum des Vereins zurückzugeben.

Ein aktives Mitglied kann seine Mitgliedschaft zu den Terminen des Abs. 2 in eine passive umwandeln. Für den Formationsbetrieb haben die Kündigungsfristen der Beitrittserklärung Gültigkeit. Der Austritt kann grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum 31.07. eines jeden Kalenderjahres erfolgen

3. Der Ausschluß durch den Vorstand kann erfolgen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Dieses ist insbesondere Vereinschädigendes Verhalten und bei mehr als 6 Monate Beitragsrückstand.

Der Ausschluß erfolgt mit sofortiger Wirkung nach Beschlußfassung durch den Vorstand. Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluß ist dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses das Recht der Berufung zu. Die Endgültige Entscheidung trifft in diesem Fall die Mitgliederversammlung unter Ausschluß des Rechtsweges.

Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte des betreffenden Mitgliedes.

4. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Vereinsvermögen und alle sonstigen Rechte, die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben. Sie sind dadurch jedoch nicht ihrer vor dem Ausscheiden entstandenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber entbunden.

## § 7

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann keinem anderen, auch nicht einem anderen Mitglied übertragen werden.
2. Aktive und fördernde Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, wenn sie das 18. Lebensjahr erreicht haben. Als Funktionär kann nur gewählt werden, wer das 18 Lebensjahr vollendet hat. Ausgenommen von dieser Wahlgrenze sind der Jugendsprecher und die Beisitzer. Die Jugendlichen werden grundsätzlich vom Jugendwart vertreten.
3. Die Stimmabgabe bei einer Versammlung durch Minderjährige wird nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam. In der Erlaubnis zum Beitritt liegt nach herrschender Rechtsmeinung auch die Zustimmung, das Stimmrecht nach eigenem Ermessen auszuüben.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Bei Sonderveranstaltungen kann der Vorstand besondere Bedingungen für die Teilnahme stellen.
5. Die Trainingsordnung wird vom Vorstand festgelegt.
6. Alle Mitglieder sollen sich sportlich wie auch in der Verwaltung des TSKO nach Kräften betätigen.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, schriftlichen Vorladungen des Vorstandes zu folgen.

## § 8

### **Haftung**

1. Jedes Mitglied haftet für die durch sein Satzungs- oder ordnungswidriges Verhalten, Handeln oder Unterlassen dem Verein erwachsenen Schäden bzw. Nachteile.
2. Der Verein haftet nicht für die den Mitgliedern aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden oder Sachverluste.
3. Forderungen aus Versicherungen, die mit dem Verein bestehen, wurden hierdurch nicht ausgeschlossen.
4. Jedes Mitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, daß es bei Fahrten, die dem Vereinszweck dienen, insbesondere bei Turnierfahrten, auf eigene Gefahr und Risiko in einem Kraftfahrzeug mitgenommen wird. Forderungen gegen Versicherungen und Nichtmitglieder werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

Jedes Mitglied, welches mitfährt, verzichtet ausdrücklich für sich und die ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen, den Verein oder ein Mitglied wegen irgendwelcher, auch fahrlässig herbeigeführter Unfallschäden in Anspruch zu nehmen, soweit diese Personen nicht durch eine Versicherung gedeckt sind oder die Ansprüche die Versicherungssumme übersteigen.

## § 9

### **Organe**

Die Organe des TSKO sind :

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Jugendversammlung

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist in den ersten drei Monaten eines Jahres vom Vorstand einzuberufen und den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Termin anzukündigen.

Anträge zur Tagesordnung müssen innerhalb von 14 Tagen nach Ankündigung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Nach Ablauf der Frist, jedoch spätestens 8 Tage vor der Versammlung, sind die Mitglieder schriftlich oder mündlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen.

Über die getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Die Tagesordnung muß enthalten :

- a. Feststellung der Anwesenheit und Beschlußfähigkeit
- b. Jahresbericht des Vorstandes
- c. Bericht des Kassenprüfers
- d. Beschlußfassung über die Erteilung der Entlastung
- e. Satzungsmäßige Neuwahlen (alle 2 Jahre)
- f. Anträge
- g. Verschiedenes

3. Mitgliederversammlungen sind zu berufen :

- a. in den durch die Satzung bestimmten Fällen,
- b. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- c. wenn es mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

4. Beschlüsse können nur über Punkte gefaßt werden, die schon bei Berufung Punkt der Tagesordnung gewesen sind.

5. Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig mangels ausreichender Beteiligung, so kann eine neue Mitgliederversammlung nach § 10, Abs. 3, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen, soweit es sich nicht um eine Änderung des Vereinszweckes oder um eine Satzungsänderung handelt.

6. Die Mitgliederversammlung faßt die Beschlüsse – soweit die Satzung nicht anders bestimmt – mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht.

7. Qualifizierte Mehrheit ist erforderlich für

- a. eine Satzungsänderung; sie bedarf einer  $\frac{2}{3}$  – Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder,
- b. eine Änderung des Zwecks des Vereins; dafür müssen  $\frac{2}{3}$  aller für die Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form (Einzel- oder Sammelerklärung) ihre Zustimmung erteilen.

8. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, (Stichwahl möglich)

9. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Klub betrifft.

## § 11

### Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet nach zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich. Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. Dem geschäftsführenden Vorstand, der allein zur Aufgabe rechtsverbindlicher Erklärungen berechtigt ist und dem angehören
    - BA.) der 1. Vorsitzende
    - BB.) der 2. Vorsitzende
    - BC.) der 3. Vorsitzende
    - BD.) der Schatzmeister
  - b. Dem erweiterten Vorstand gehören an
    - BE.) der Sportwart
    - BF.) der Jugendwart
    - BG.) der Kassenwart
2. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB ist es erforderlich, daß Erklärungen von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (s. § 11, 1a) unterschrieben werden. Den Unterschriften ist der Name des Vereins hinzuzufügen. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet wird, sind gegenüber Dritten nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgegeben werden.
4. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Zu einem solchen Beschluß der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

  - a. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist eine Mitgliederversammlung nach § 10 einzuberufen. Bis zur Neuwahl des neuen Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand selbständig.
  - b. Sollte der Gesamtvorstand aus irgendeinem Grunde ausscheiden, wird der Verein durch den Präsidenten bis zu einer Neuwahl mit Einzelvollmacht geführt.
5. Die Vereinsgeschäfte werden vom geschäftsführenden Vorstand durch Beschlußfassung geregelt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

## § 11a

1. Referenten können von der Mitgliederversammlung gewählt werden und sind ihr gegenüber verantwortlich. Sie bilden das Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern. Sie haben ein festumrissenes Aufgabengebiet, das von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird.
2. Die Referenten haben beratende Stimme bei Vorstandssitzungen – zu ihrem Sachgebiet – zu denen sie vom Vorstand eingeladen werden müssen.
3. Die Amtsperiode der Referenten regelt die Mitgliederversammlung.

## § 12

### **Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfaßt die Mitglieder unter 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden.
3. Mitglieder, die bereits ein Amt besitzen, sind nicht berechtigt das Amt des Jugendvorsitzenden zu übernehmen.
4. Die Jugendversammlung wird durch den Jugendwart einberufen und geleitet und ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Termin mündlich anzukündigen.

Anträge zur Tagesordnung müssen innerhalb von 14 Tagen nach Ankündigung dem Jugendausschuß schriftlich eingereicht werden.

Spätestens 8 Tage vor der Jugendversammlung sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Tagesordnung muß enthalten :

- a. Feststellung der Anwesenheit
- b. Jahresbericht des Jugendausschusses (Abschrift an den Vorstand)
- c. Entlastung des Jugendausschusses
- d. Neuwahlen gemäß § 12, Abs. 5
- e. Verschiedenes

Weitere Jugendversammlungen sind einzuberufen :

- a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b. wenn es mindestens  $\frac{1}{3}$  der jugendlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe in schriftlicher Form verlangen.
5. Alle 2 Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendausschuß.

Der Jugendausschuß besteht aus :

- a. Jugendwart, der Mitglied des Vereins sein muß
- b. Jugendsprecher, der Mitglied des Vereins sein muß und zur Zeit seiner Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf.
- c. Beisitzer; für je angefangene 25 Mitglieder unter 21 Jahren ist ein Beisitzer, der Mitglied des Vereins sein muß, zu wählen. Für die Beisitzer gilt keine Altersbegrenzung.

6. Der Jugendwart nimmt die Vereinswünsche der jugendlichen Mitglieder entgegen und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Jugendabteilung des Vereins. Er ist ordentliches Vorstandsmitglied und vertritt die Jugendlichen in der Hauptversammlung.
7. Jugendwart und Jugendsprecher sind ständige Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und der Jugendvollversammlung der Deutschen Tanzsportjugend im Deutschen Tanzsport Verein e.V.

§ 13

**Präsident**

1. Der Präsident kann ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen; er hat nicht die Befugnis, rechtsverbindliche Erklärungen für den Klub abzugeben. Es ist nicht notwendig, daß das Amt des Präsidenten während aller Amtsperioden besetzt ist.
2. Der Präsident fungiert in seinem Amt als Berater des Klubs.

§ 14

**Beiträge**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der TSKO Beiträge und Gebühren gemäß der gültigen Beitragsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Für den Beschluß ist eine  $\frac{2}{3}$  – Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15

**Kassenprüfer**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr mindestens einen ( in der Regel jedoch zwei )Kassenprüfer. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Kassenprüfer ist verpflichtet, unaufgefordert die Kasse zu überprüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

§ 16

**Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einberufung der Versammlung muß abweichend von der Vorschrift des § 10, Abs. 3, allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die Versammlung ist bezüglich der Teilnehmerzahl beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Liquidation des Vereins ist Aufgabe des Vorstandes und erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Auflösung des Vereins fällt das etwa vorhandene Vereinsvermögen an die Sporthilfe e.V., das Sozialwerk des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, Duisburg.

§ 17

**Schlußbestimmung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Oberhausen, den 08.06.2010